

Antrag

**der Abgeordneten Jennyfer Dutschke, Jens Meyer, Michael Kruse,
Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Daniel Oetzel (FDP) und Fraktion**

**Betr.: Bauen und Wohnen in Hamburg nicht noch weiter verteuern – Pläne zur
Grundsteuer C fallen lassen, Ressourcen sinnvoller verwenden**

Nach langen Verhandlungen wurde die Grundsteuerreform im Oktober 2019 vom Bundestag und Anfang November 2019 auch vom Bundesrat verabschiedet. Die Grundgesetzänderung, die es den Ländern ermöglicht, eigene Grundsteuergesetze zu erarbeiten („Länderöffnungsklausel“), ist zwischenzeitlich bereits in Kraft getreten.¹

Teil der Grundsteuerreform wurde auch die mögliche Wiederkehr der vor über einem halben Jahrhundert nach nur kurzer Zeit des Bestehens wieder abgeschafften „Baulandsteuer“ in Form der Grundsteuer C. Gemäß eigener Aussage setzt sich der rot-grüne Senat „ausdrücklich für die Einführung der Grundsteuer C in Hamburg ein.“²

Offenkundig bestehen jedoch noch erhebliche Unklarheiten ebenso wie fragwürdige Einstufungen darüber, was genau zukünftig als tatsächlich baureifes Land gelten soll, das der neuen Grundsteuer C unterliegen würde.³ Wie Finanzsenator Dressel am 26.11.2019 im Haushaltsausschuss erläuterte, sollen vor diesem Hintergrund Finanzbehörde, Bezirksämter und Stadtentwicklungsbehörde in den kommenden Monaten zunächst entsprechende Kriterien ausarbeiten und Grundstücke identifizieren.

Die rot-grünen Pläne für eine solche „Baulandsteuer“ drohen damit in Hamburg in unnötigen Mehrkosten für zahlreiche Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie in unverhältnismäßigem Mehraufwand für die Verwaltung zu enden, die letztlich nicht zu mehr, sondern höchstens zu teureren Wohnungen führt. Damit wird den Menschen, die auf der Suche nach einer Wohnung in Hamburg sind, ein Bärendienst erwiesen und aus „gut gemeint“ wieder einmal das Gegenteil von „gut gemacht“. Dies gilt umso mehr, als es einerseits mildere und effektive Mittel gibt, um Bauland zu mobilisieren, und es andererseits auch zahlreiche andere gute Gründe für Verzögerungen bei der Bebauung von Grundstücken gibt, die nicht im Einflussbereich des jeweiligen Eigentümers liegen.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. die Pläne für die Vorbereitung der Erhebung einer Grundsteuer C fallen zu lassen,
2. die bislang offenkundig dafür eingeplanten personellen und zeitlichen Ressourcen stattdessen zu investieren in
 - a. die zügigere Bearbeitung von Bauanträgen und Erteilung von mehr Baugenehmigungen,

¹ Vergleiche Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 39 vom 20.11.2019, Seite 1546.

² Vergleiche Drs. 21/17778.

³ Vergleiche Drs. 21/17778 und Drs. 21/17883.

- b. die Identifizierung weiterer Möglichkeiten zur Entbürokratisierung und Vereinfachung des Baurechts und anderer Maßnahmen, die das Bauen günstiger machen,
- c. erste Entwürfe für ein solides eigenes, auf entsprechenden Vorarbeiten anderer Bundesländer beziehungsweise dem Flächenmodell basierendes und somit wertunabhängiges Landesgrundsteuergesetz und
- d. Bemühungen um ein unbürokratisches Verfahren zum Umgang mit der Grundsteuer im Länderfinanzausgleich und ihre perspektivische Herausnahme aus dem Länderfinanzausgleich im Rahmen einer zukünftigen Föderalismusreform

sowie

- 3. der Bürgerschaft hierüber bis zum 15.02.2020 zu berichten.